

Nutzungsbedingungen für den Videobesuch in der Justizvollzugsanstalt Zwickau

Vorbemerkung

Der Videobesuch wird über das Onlinekonferenzsystem „BigBlueButton (BBB)“ abgewickelt. Dabei ist sichergestellt, dass die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der deutschen Datenschutzrichtlinie eingehalten werden.

Das Onlinekonferenzsystem benötigt kein eigenes Programm und funktioniert über den Browser. Mikrofon, Lautsprecher und Kamera müssen zugelassen werden.

Den Besuchenden wird ein **Link** übersandt. Über diesen Link kann dem Videobesuch zum vereinbarten Termin beigetreten werden. Den Teilnehmenden entstehen dabei für die Nutzung des Onlinekonferenzsystems keine Kosten.

1. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wird auf Antrag des Gefangenen für jede einzelne Videobesuchsperson eingeleitet.

Der Antrag des Gefangenen muss den vollständigen **Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Angaben zum Verhältnis zum Gefangenen** (z. B. Eltern, Ehefrau, Kind, Freund) **der Videobesuchsperson** enthalten.

Die Genehmigung gilt grundsätzlich nur für die Justizvollzugsanstalt Zwickau.

2. Durchführung, Terminierung und Dauer

a) Durchführung

Die Durchführung der Videobesuche erfolgt in den Räumen der Besuchsabteilung der Justizvollzugsanstalt Zwickau.

Im Rahmen des Videobesuchs ist grundsätzlich nur eine Verbindung zwischen den Besuchspersonen und dem Gefangenen zulässig. Es können bis zu drei Besuchspersonen gleichzeitig teilnehmen.

Für die Durchführung der Videobesuche sind die Bediensteten der Besuchsabteilung der Justizvollzugsanstalt zuständig.

Eine Überwachung der Videobesuche ist sowohl optisch als auch akustisch möglich. Die Art der Überwachung wird im Einzelfall im Rahmen der Genehmigung festgelegt.

b) Terminierung

In der Justizvollzugsanstalt Zwickau sind Videobesuche zu folgenden Zeiten möglich:

- Montag: von 09:00 bis 10:00 Uhr
- Samstag (alle 14 Tage in ungeraden Kalenderwochen): von 08:00 bis 09:00 Uhr

Für die Vereinbarung eines konkreten Videobesuchstermins muss der Gefangene einen entsprechenden Antrag stellen. Dieser Antrag muss den gewünschten Termin sowie die Namen der für diesen Besuch vorgesehenen Videobesuchspersonen enthalten.

Nach Prüfung des Antrages durch den Besuchsdienst wird der Gefangene über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Die anschließende Information der Angehörigen über den bestätigten Termin sowie über die Rahmenbedingungen der Videobesuchsdurchführung in der Justizvollzugsanstalt Zwickau obliegt dem Antragsteller selbst.

c) Dauer der Videobesuche

Ein Videobesuch in der Justizvollzugsanstalt Zwickau umfasst in der Regel eine Dauer von 30 Minuten.

Technische Probleme oder Verzögerungen, die nicht offensichtlich der Anstalt zuzurechnen sind, gehen zu Lasten der externen Nutzer.

3. Verbindungsherstellung

Die Videobesuchsperson muss sich spätestens zehn Minuten vor Beginn des Videobesuches über den zugesandten Link im System BigBlueButton angemeldet haben.

Wichtig

Vor Beginn des Videobesuches halten alle für diesen Termin zugelassenen Videobesuchspersonen ihren gültigen Personalausweis oder ein vergleichbares behördliches Identitätsdokument zur Identitätsfeststellung in die Web-Kamera.

Sollte eine Identifizierung nicht möglich sein, kann die Verbindung an den Gefangenen nicht weitergeleitet bzw. die einzelne Person nicht zur Teilnahme zugelassen werden.

4. Rahmenbedingungen des Videobesuchs

Sobald die Identifizierung der Videobesuchspersonen abgeschlossen ist, wird die Sitzung begonnen.

Das Gespräch kann durch die Videobesuchspersonen jederzeit selbstständig beendet werden.

Nach 30 Minuten wird die Verbindung, nach einmaliger vorheriger Ankündigung, durch die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Zwickau getrennt.

Sollte die Verbindung aufgrund technischer Probleme abbrechen, kann sie innerhalb des 30-Minuten-Zeitrahmens durch die Bediensteten jederzeit erneut hergestellt werden.

Ist für den Videobesuch eine akustische Überwachung angeordnet, darf der Besuch ausschließlich in deutscher Sprache geführt werden. Ist dies nicht möglich, kann der Videobesuch nicht stattfinden.

Die Nutzung der Chatfunktion des Videokonferenzsystems BigBlueButton ist nicht gestattet.

Bild-, Ton- oder Videoaufzeichnungen während des Videobesuches sind strengstens verboten.

5. Vorzeitiger Abbruch des Videobesuches/ Genehmigungswiderruf

Die Verbindung wird sofort abgebrochen, wenn aufgrund des Verhaltens der Videobesuchsperson/en oder des Gefangenen die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Behandlung des Gefangenen gefährdet ist.

Insbesondere führt ein nicht genehmigter Wechsel der Videobesuchsperson/en zum sofortigen Abbruch der Verbindung.

Jeder Gefangene, der Videobesuch nutzt, verpflichtet sich, mit dem Inventar und der technischen Ausstattung im Besuchsraum sorgfältig und pfleglich umzugehen.

Bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen bzw. jeglichem Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung oder dem Bekanntwerden anderer für die Genehmigung relevanter Tatsachen, kann die Genehmigung für den Videobesuch jederzeit widerrufen und/oder eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

6. Datenschutz

Durch die Herstellung einer Verbindung werden sowohl die Daten des Gefangenen als auch die Daten der Videobesuchsperson/en übertragen. Eine Speicherung der Verbindungsdaten seitens der Anstalt erfolgt nicht.

Im Rahmen des Verfahrens der Zulassung zum Videobesuch werden von den Angehörigen folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Beziehungsstatus zum Gefangenen.

Die Verbindungsdaten werden durch den Hersteller der Plattform protokolliert und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert. Nach 14 Tagen werden die Verbindungsdaten gelöscht.

Die jeweiligen Videobesuchspersonen werden vor der ersten Verbindung über die optische oder akustische Überwachung in der Justizvollzugsanstalt Zwickau unterrichtet.

7. Besondere Bestimmungen für die Untersuchungshaft

Das Genehmigungsverfahren wird auf Antrag des Gefangenen für jede einzelne Videobesuchsperson eingeleitet.

Bei Untersuchungshäftlingen, deren Besuch einer Genehmigung durch das zuständige Gericht oder die Staatsanwaltschaft bedarf, muss für den oder die Gesprächspartner vorab bei der zuständigen Stelle eine Besuchs- und Telekommunikationserlaubnis beantragt und erteilt werden. Diese Erlaubnis muss der Anstalt bei der Antragstellung vorliegen. Die Genehmigung gilt grundsätzlich nur für die Justizvollzugsanstalt Zwickau.

Während des Videobesuchs darf nicht über den Gegenstand des Strafverfahrens gesprochen werden. Bei Missachtung wird die Verbindung sofort unterbrochen.

Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen der Nutzungsbedingungen ergänzend zu den besonderen Bestimmungen für Untersuchungsgefangene.

8. Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich für die Justizvollzugsanstalt Zwickau.

Zwickau 19.06.2025